

3. ohne Rücksicht auf den Tatort und unabhängig vom Recht des Tatortes für Taten, die
- einer der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten deutschen Staatsangehörigen oder
 - ein Ausländer, ... begeht.“

Die Formulierung „ohne Rücksicht auf den Tatort und unabhängig vom Recht des Tatortes“ sagt eindeutig, daß es um Handlungen der im Abs. 1 besonders erwähnten Bürger der Bundesrepublik geht, die außerhalb der Bundesrepublik begangen werden.

Ein „deutscher Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat,“ kann aber z. B. wegen des Vergehens nach § 7 (Nichterfüllung eines Vertrages über Kriegsbedürfnisse) nur dann auch „ohne Rücksicht auf den Tatort und unabhängig vom Recht des Tatortes“ bestraft werden, wenn am Tatort ein anderes Recht als in der Bundesrepublik gilt, d. h., wenn er sich außerhalb der Bundesrepublik befindet. Dabei läßt gerade § 7 deutlich werden, daß es sich um Straftaten handelt, die im Okkupationsgebiet begangen werden, da im nichtbesetzten Gebiet eines anderen Staates kein Bürger der Bundesrepublik wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 7 ausüben kann.

Schließlich muß noch auf § 1 Abs. 3 hingewiesen werden, wonach wegen Freischärlerei (§ 13) jeder deutsche Staatsangehörige oder Ausländer ebenfalls „ohne Rücksicht auf den Tatort und unabhängig vom Recht des Tatortes“ bestraft wird. § 13 sieht vor, daß als „Freischärler“ mit „lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft“ werden soll, wer „eine kriegerische Handlung gegen die Bundesrepublik vornimmt, ohne zu den Streitkräften oder zu den Organisationen, Parsonengruppen oder Personen zu gehören, die zu dieser Handlung nach Völkerrecht berechtigt sind.“

Diese Bestimmung, deren Wortlaut verschiedene Auslegungen zuläßt, soll offensichtlich die verbrecherischen faschistischen Praktiken der Partisanenbekämpfung legalisieren und den Widerstand der Bevölkerung eines überfallenen Landes mit drastischen Strafmaßnahmen unterdrücken. Eine solche Regelung verstößt jedoch gegen das Völkerrecht. Nach Art. 4 Buchst. A Ziff. 6 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (GBl. der DDR 1956 I S. 974) sind auch die Angehörigen der organisierten Widerstandsbewegung eines überfallenen Gebiets und die Bevölkerung eines plötzlich überfallenen Landes, die zu den Waffen greift und Widerstand leistet, als Kriegsgefangene zu behandeln. Sie können somit nicht wegen ihres Widerstandes vor Gericht gestellt werden.

Es erweist sich also, daß die Bundesregierung für ihr beim sog. Stabsmanöver „Pallex 66“ erneut dokumentiertes strategisches Ziel — die gewaltsame Einverleibung der DDR — bereits ein fertiges Okkupationsstrafrecht bei der Hand hat, das alle Widerstandshandlungen gegen die Okkupationsbehörden unter Strafe stellt.



Die Erste Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts stellt in ihrer Gesamtheit eine auffällige Parallele zur Gesetzgebung des Nazistaates in Vorbereitung des Überfalls auf fremde Staaten dar. Die Aggressionsvorbereitung soll von den herrschenden Kreisen erneut strafrechtlich abgesichert werden. Auch bei dieser Notverordnung bestätigt sich die auf den Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes gemünzte Feststellung des ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart, Dr. Richard Schmid, daß in den Regelungen „sowohl die Gedankenwelt wie der Wortschatz des Nazismus zu spüren ist“⁶.

Die Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen für den Aggressionsfall ist ganz offenkundig eine Handlung, die das friedliche Zusammenleben der Völker in gefährlicher Weise stört. Sie ist als juristische Vorbereitung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu charakterisieren und verletzt somit anerkannte Normen des Völkerrechts, wie Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen (Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung) und Art. 6 des IMT-Statuts. Sie steht auch in diametralem Gegensatz zum Potsdamer Abkommen (Abschn. III A Ziff. 4), aus dem sich die Verpflichtung Deutschlands ergibt, niemals wieder Gesetze zu erlassen oder zu dulden, die auf eine Diskriminierung der Menschen auf Grund ihrer Rasse, Religion oder politischen Überzeugung gerichtet sind. Sie verstößt schließlich gegen Art. 25 GG, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, und gegen Art. 26 GG, der Handlungen für verfassungswidrig erklärt, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskriegs vorzubereiten.

Es ist daher geboten, an die Entstellung im Nürnberger Juristenurteil zu erinnern, „daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mittäterschaft bedeutet“⁷.

⁶ Die Zeit (Hamburg) vom 4. November 1966.

⁷ Das Nürnberger Juristenurteil (Allgemeiner Teil), Hamburg 1948, S. 42.

dZaeUtsyfveekvTQ

Strafrecht

§ 11 JGG.

1. Weisungen im Jugendstrafverfahren müssen als gezielte Erziehungsmaßnahmen tatbezogen sein. Sie müssen bei dem Jugendlichen die Erkenntnis hervorrufen, daß sie für seine weitere Entwicklung nützlich sind, und seine Bereitschaft wecken, sie freiwillig zu erfüllen. Deshalb müssen die Weisungen konkret, erfüllbar und kontrollierbar sein.

2. Zur Festlegung erzieherisch wirkungsvoller Weisungen im Jugendstrafverfahren ist es erforderlich, daß die für die Ausbildung und Erziehung des Jugendlichen

verantwortlichen Kollektive sowie die Sport- und Freizeitkollektive, mit denen er verbunden ist, dazu gehört werden.

OG, Urt. vom 23. September 1966 — 3 Zst 7/66.

Das Kreisgericht hat den jugendlichen Angeklagten wegen fahrlässigen: Tötung in Tateinheit mit Verstößen gegen die StVO und die StVZO zu einem Jahr und vier Monaten Freiheitsentzug verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe mit einer Bewährungszeit von drei Jahren ausgesetzt. Es hat ihm ferner gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 und § 11 JGG die Weisungen erteilt, seine Leistungen in der Ausbildung als Forstfacharbeiter und seine schulischen Leistungen zu verbessern.